

Das gefundene Änderungsdokument ist:

TRBS 1201 Teil 4 Änd 2025, Ausgabe: 2. September 2025
Technische Regeln für Betriebssicherheit - Prüfung von
überwachungsbedürftigen Anlagen - Prüfung von Aufzugsanlagen; Änderung
Veröffentlicht in: GMBI, 2025, Nr. 32, S. 683-691
Seitencodierungen: A471D04-A471D12

Stammdokument(e) - nicht mit enthalten:

TRBS 1201 Teil 4, Ausgabe: 14. März 2019
Technische Regeln für Betriebssicherheit - Prüfung von
überwachungsbedürftigen Anlagen - Prüfung von Aufzugsanlagen
Veröffentlicht in: GMBI, 2019, Nr. 13-16, S. 253-261
Seitencodierungen: B215F02-B215F10

Geändert durch:

TRBS 1201 Teil 4 Änd vom 4. Mai 2022
TRBS 1201 Teil 4 Änd 2023 vom 24. November 2023
TRBS 1201 Teil 4 Änd 2025 vom 2. September 2025



Die Zahlungen des ersten Erhöhungsschrittes sind rückwirkend für die Kalendermonate ab 1. April 2025 zu leisten (Nachzahlungszeitraum).

3. Arbeitsverträge nach Anlagen 2a bis 4b des BMI-Rundschreibens vom 18. Januar 2019

Die nach den übrigen Musterverträgen des Rundschreibens vom 18. Januar 2019 vereinbarten Entgelte (d. h. ausgenommen Musterarbeitsverträge „AT B außen“ und „AT B innen“) richten sich betragsmäßig nach der Besoldung der entsprechenden Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten. Die Abschlagszahlungen ab April 2025 und ab Mai 2026 errechnen sich wie bei den Bundesbeamtinnen und Bundesbeam-

ten der jeweiligen Besoldungsgruppe in entsprechender Anwendung des Rundschreibens vom 3. September 2025 – D3.30200/199#13.

Eine abschließende Festsetzung der Entgeltanpassung für Beschäftigte mit einem außertariflichen Entgelt kann erst nach Verkündung des unter Ziffer 1 genannten Gesetzes erfolgen.

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
– im Hause –

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände GMBI 2025, S. 682

GMBI 2025, S. 682

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: Änderung der TRBS 1201 Teil 4 „Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen – Prüfung von Aufzugsanlagen“

– Bek. d. BMAS v. 2.9.2025 – IIIb5 – 35612 –

Gemäß §21 Absatz 6 der Betriebssicherheitsverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die nachstehende Änderung der TRBS 1201 Teil 4 „Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen – Prüfung von Aufzugsanlagen“, Ausgabe März 2019, GMBI 2019, S.253 [Nr.13–16], zuletzt geändert GMBI 2023, S.1023 [Nr.47], bekannt.

1. In der Präambel werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Sie werden vom **Ausschuss für Betriebssicherheit** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gegeben.

Diese TRBS 1201 Teil 4 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen. Bei Einhaltung dieser Technischen Regeln kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „Anhang 4 Prüfung von Aufzugsanlagen hinsichtlich der Schnittstelle Aufzug – Gebäude“ die folgende Angabe angefügt:

„Anhang 5 Anforderungen an die Prüfung von Fassadenbefahranlagen und Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen“

3. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt 3.1 wird Absatz 5 wie folgt gefasst:

„Gemäß §7 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) ist der Betreiber einer Aufzugsan-

lage verpflichtet, den von der zugelassenen Überwachungsstelle beauftragten Personen, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfung zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

b) Im Abschnitt 3.2.3.2 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe b) wird die Nummerierung durch Aufzählung ersetzt.

c) Im Abschnitt 3.3 Absatz 2 Nummer 21 Buchstabe b) wird die Nummerierung durch Aufzählung ersetzt.

4. Nach Anhang 4 wird der folgende Anhang 5 angefügt:

„Anhang 5

Anforderungen an die Prüfung von Fassadenbefahranlagen und Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen

Inhalt

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Prüfarten und -umfänge

1 Anwendungsbereich

Die in diesem Anhang aufgeführten Prüfschritte stellen den Prüfumfang und die Prüftiefe bei der Prüfung von Fassadenbefahranlagen und von Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der besonderen Konstruktion und Einsatzbedingungen dieser Aufzugsanlagen dar.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Rettungskonzept

Das Rettungskonzept für Fassadenbefahranlagen oder Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen ist ein auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung erarbeitetes Konzept über die Kommunikationseinrichtungen, Alar-

mierungs- und Meldewege, Beschreibung von wirksamen Maßnahmen und Abläufe zur Kommunikation und zur Versorgung, Rettung und Bergung von hilfebedürftigen Personen in Notfallsituationen.

3 Prüffarten und -umfänge

3.1 Allgemeine Zielsetzungen

Für diesen Anhang gelten die allgemeinen Zielsetzungen nach Abschnitt 3.1 Nummern 1 bis 5 dieser TRBS.

3.2 Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme (Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 3 BetrSichV)

Die Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme umfasst eine Ordnungsprüfung und eine Prüfung am Betriebsort. Die Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme ist durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen.

3.2.1 Ordnungsprüfung

(1) Für die Ordnungsprüfung müssen alle erforderlichen Dokumente zur Beurteilung der sicheren Verwendung, bereitgestellt werden: Dies sind zum Beispiel:

1. EG/EU-Konformitätserklärung,
2. soweit zutreffend, EG-Baumusterprüfbescheinigung nach Richtlinie 2006/42/EG inkl. Anhänge,
3. Beschreibung der Anlage,
4. Betriebsanleitung in ihrer aktuellen Fassung, einschließlich aktueller Warn- und Sicherheitshinweise,
5. technische Unterlagen, dazu gehören u.a. elektrische und hydraulische Schaltpläne, Prüfanleitungen, Nachweise zu den verwendeten Sicherheitsbauteilen einschließlich Unterlagen zur Feststellung der verwendeten Hardware und des Softwarestandes der elektrischen Sicherheitseinrichtungen sowie die Betriebsanleitung und die Bestätigung der ausreichenden Lastaufnahme durch das Bauwerk,

6. Errichterprotokoll der elektrischen Anlage,
7. Übersicht der vorhandenen aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen und zugehörige Prüfnachweise (soweit vorhanden, wie z. B. Schnittstellen für Windmess- und -warneinrichtungen der Windenergieanlage, Schnittstellen zu automatischen Fenster- und Lüftungsanlagen an Gebäuden bei Fassadenbefahranlagen); diese Übersicht muss Angaben über die Rechtsgrundlagen und über die Prüffristen enthalten. Für eine Beurteilung der Schnittstelle zum Aufzug sind, soweit zutreffend, die Prüfberichte maßgebend. Dies können zum Beispiel Prüfberichte über die aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen sein und sind zur Einsicht vor Ort zur Verfügung zu stellen.
8. Notfallplan und Notbefreiungsanleitung sowie das Rettungskonzept,
9. Aufstellung über die zusätzlich getroffenen Schutzmaßnahmen, vgl. §4 Absatz 1 Nummer 3 BetrSichV, und Ermittlung der Prüffristen.

(2) Der Notfallplan ist auf Vorhandensein und die Notbefreiungsanleitung sowie das Rettungskonzept sind auf Plausibilität und auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der BetrSichV zu prüfen.

3.2.2 Prüfung am Betriebsort

(1) Zur Prüfung muss die Anlage im betriebsbereiten Zustand sein.

(2) Bei der Prüfung werden Sichtprüfungen und Prüfungen der Funktionsfähigkeit durchgeführt. Dabei wird die Funktionsfähigkeit der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen (z. B. elektrische Sicherheitsschaltungen und Sicherheitsschalter), auch unter Berücksichtigung der funktionalen Sicherheit (z. B. Software-Stand), sofern sie für die Beurteilung der sicheren Verwendung der Anlage erforderlich sind, geprüft.

(3) Die Prüfung umfasst Folgendes:

Fassadenbefahranlagen und Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen
1. Prüfung des sicheren und ungehinderten Zugangs zur Anlage
2. Prüfung des Notfallplans und der Notbefreiungsanleitung einschließlich Rettungskonzept in Bezug auf das Gebäude und – sofern vorhanden – Prüfung der Funktionsfähigkeit einer akustischen Notrufeinrichtung (z. B. Hupe, Klingel) oder – sofern vorhanden – eines Zweiwege-Kommunikationssystems zwischen der Anlage und der ständig besetzten Stelle oder unmittelbar Hilfeleistenden. Sie beinhaltet nicht die Beschaffenheit, Organisation und Qualifikation der ständig besetzten Stelle. Das Rettungskonzept ist mindestens im folgenden Umfang auf Plausibilität zu prüfen:
a) Auflistung der eingesetzten Kommunikationsmittel (inkl. Mobilfunknummer(n) und ggf. der Funkfrequenzen/-kanäle),
b) Beschreibung der Vorkehrungen und Abläufe für das Verhalten in Notfällen und ähnlichen Situationen,
c) Auflistung der Rettungsausrüstungen mit Angabe der Standorte (Lageplan),
d) Informationen zur Anwendung der Rettungsausrüstungen (z. B. Abseilgeräte, Anschlagpunkte und Steigschutzsystem),
e) Festlegung des geeigneten Rettungsverfahrens, insbesondere Informationen für die Hilfeleistenden zur Notbefreiung,
f) Informationen zur Erreichbarkeit der Anlage einschließlich Vorkehrungen/Abläufe bei Beeinträchtigung der Erreichbarkeit,
g) gesicherte Zugangsmöglichkeit der Hilfeleistenden zur Aufzugsanlage bzw. zum Gebäude, z. B. Schlüsseldepot;

<p>3. Vergleich der im Abschnitt 3.2.1 Absatz 1 dieses Anhangs genannten Dokumente auf Übereinstimmung mit der Aufzugsanlage, dies umfasst u. a.:</p> <p>a) Angaben auf dem Typenschild der Aufzugsanlage und – sofern vorhanden – der Aufhängekonstruktion,</p> <p>b) Angaben auf dem Typenschild des Hubwerks (z. B. Seildurchlaufwinde),</p> <p>c) Angaben auf dem Typenschild der Sicherheitsvorrichtung (z. B. Fangvorrichtung oder Sicherheitsbremse),</p> <p>d) Tragmittel (z. B. Trag- und Sicherheitsseil inkl. der Seilendverbindung, Zahnstange);</p>	
<p>4. Prüfungen der Anlage, diese umfassen u. a.:</p> <p>a) Prüfung des Hubwerkes auf ordnungsgemäßen Zustand, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Befestigung am Fahrkorb/an der Arbeitsbühne und der Aufhängekonstruktion, – Prüfung der Überlastsicherung und deren Manipulationssicherung der Einstellung (z. B. Siegel), – Prüfung der Funktionsfähigkeit des antriebslosen Absenkens gemäß den Herstellerangaben (z. B. Notablassfunktion), – Funktionsprüfung während der Auf- und Abwärtsfahrt mit Nennlast; 	
<p>Fassadenbefahranlagen</p>	<p>Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen</p>
<p>b) Prüfung der Funktionsfähigkeit der Betriebsbremse sowie ggf. der Treibfähigkeit und Prüfung der Standsicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch eine statische Prüfung mit 1,5-facher Nennlast in der Arbeitsbühne zuzüglich der 1,25-fachen maximalen Nennlast jedes zusätzlichen Materialhubwerks (sofern vorhanden) in der Position der höchsten Beanspruchung der Aufhängekonstruktion, – durch eine dynamische Prüfung der Antriebssysteme im gesamtöglichen Befahrbereich bei Nenngeschwindigkeit und 1,1-facher Nennlast in der Arbeitsbühne zuzüglich der 1,1-fachen maximalen Nennlast jedes zusätzlichen Materialhubwerks (sofern vorhanden). Ein vorhandenes Materialhubwerk ist integraler Bestandteil der Fassadenbefahranlage und im Umfang der Prüfung enthalten, sofern es fest mit der Anlage verbunden ist. – Prüfung der Funktionsfähigkeit der Bremssysteme vorhandener Fahrtriebe der Aufhängekonstruktion (Dachfahrwagen, Einzelschiene mit Fahrwagen) bei Nenngeschwindigkeit in Fahrtrichtung und 1,1-facher Nennlast in der Arbeitsbühne zuzüglich der 1,1-fachen maximalen Betriebslast jedes zusätzlichen Materialhubwerks (sofern vorhanden), – Die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Betriebsbremse sowie ggf. der Treibfähigkeit und Prüfung der Standsicherheit ist auch unter Zuhilfenahme eines anerkannten Prüfsystems möglich. 	<p>b) Prüfung der Funktionsfähigkeit der Betriebsbremse sowie ggf. der Treibfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch eine dynamische Prüfung bei Nenngeschwindigkeit in Abwärtsrichtung und 1,1-facher Nennlast. – Die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Betriebsbremse sowie ggf. der Treibfähigkeit ist auch unter Zuhilfenahme eines anerkannten Prüfsystems möglich;
<p>Fassadenbefahranlagen und Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen</p>	
<p>c) bei Bremssystemen mit redundanten Funktionen (z. B. Zweikreisbremse) oder bei redundanten Hubsystemen (z. B. zwei Hubwerke ohne Fangvorrichtung), Prüfung der Funktionsfähigkeit der einzelnen Bremskreise bzw. jedes einzelnen Hubwerks (Betriebsbremse, Treibfähigkeit/Tragfähigkeit) durch eine statische Prüfung mit 1,25-facher Nennlast im Fahrkorb/an der Arbeitsbühne und im Anschluss durch eine dynamische Prüfung jedes einzelnen Bremskreises bzw. jedes einzelnen Hubwerks bei Nenngeschwindigkeit in Abwärtsrichtung und 1,1-facher Nennlast im Fahrkorb/an der Arbeitsbühne. Die dynamische Prüfung jedes einzelnen Bremskreises bzw. jedes einzelnen Hubwerks ist auch unter Zuhilfenahme eines anerkannten Prüfsystems möglich.</p>	

Normen-Download-DIN Media-VFA-Interlif e. V. - KdNr. 6363432-ID.eVYGHPAc8sXlulDhwx84gXg4PYwSrkobDzvjKhjC-2026-05-13 18:43:40

<p>d) Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen (Fangvorrichtung/Sicherheitsbremse) auf ordnungsgemäßen Zustand, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befestigung/Verbindung zum Fahrkorb, - Prüfung der Funktionsfähigkeit der Auslöseinrichtungen der Sicherheitsvorrichtung(en) und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitsvorrichtung(en) (Haltekraft) mit Nennlast. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitsvorrichtung(en) sind auch unter Zuhilfenahme eines anerkannten Prüfsystems möglich. 	
<p>e) Prüfung der Tragmittel und ggf. Sicherheitsseile, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausführung und ordnungsgemäßer Zustand von Trag- und Sicherheitsseil inkl. der Seilendverbindung sowie deren Befestigung, - Vorspannung von Trag- und Sicherheitsseil entsprechend den Herstellervorgaben, - freie Drehbarkeit von Trageil und dessen Spanneinrichtung bei einer Seildurchlaufwinde, - ordnungsgemäße Trageilführung, - Ausführung und ordnungsgemäßer Zustand von Zahnstangen sowie deren Befestigung, - Ausführung und ordnungsgemäßer Zustand der Tragmittel von Antriebssystemen der Aufhängekonstruktion sowie deren Befestigung; 	
Fassadenbefahranlagen	Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen
f) Prüfung der Funktionsfähigkeit der Führungen der Aufhängekonstruktion (z. B. Dachfahrwagen, Einzelschiene mit Fahrwagen) sowie der Führungen an der Fassade;	f) Prüfung der Funktionsfähigkeit der Führungen des Fahrkorbes;
g) Prüfung der Funktionsfähigkeit vorhandener Hinderniserkennungseinrichtungen an der Aufhängekonstruktion und an der Arbeitsbühne;	g) Prüfung der Funktionsfähigkeit vorhandener Hinderniserkennungseinrichtungen am Fahrkorb;
h) Prüfung der Sicherung gegen Absturz an den Zugangsstellen;	h) Prüfung der Funktionsfähigkeit vorhandener Verriegelungseinrichtungen der beweglichen trennenden Schutzeinrichtungen;
	i) Prüfung der Sicherung gegen Absturz und Quetsch- und Scherstellen an den Zugangsstellen;
	j) Prüfung der Haltegenauigkeit des Fahrkorbes;
k) Sichtprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung und Zustand der Aufhängekonstruktion sowie vorhandener Antriebssysteme von Aufhängekonstruktionen;	
l) Prüfung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitsvorrichtungen vorhandener Antriebssysteme von Aufhängekonstruktionen;	
m) Prüfung des Fahrbereiches der Aufhängekonstruktion und des Sicherheitsabstandes zu Teilen des Gebäudes, der Fahrschienen und deren Befestigungen, der mechanischen Endanschläge und der Windsicherungen;	
n) Prüfung der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Steuerungs- bzw. Betriebsarten;	
o) Prüfung der Funktionsfähigkeit elektrischer Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsfunktionen, z. B.:	o) Prüfung der Funktionsfähigkeit der elektrischen Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsfunktionen, z. B.:
<ul style="list-style-type: none"> - Notendschalter, - Schlaffseilschalter, - Sicherheitsschalter an der Fangvorrichtung, - Verriegelungseinrichtungen, - Not-Halt, - redundante Systeme, - elektrische Schräglagenüberwachung, 	<ul style="list-style-type: none"> - Notendschalter, - Schlaffseilschalter, - Sicherheitsschalter an der Fangvorrichtung, - Verriegelungseinrichtungen, - Not-Halt, - redundante Systeme,

<ul style="list-style-type: none"> - Seil-Ende-Schalter bei Dachhubwerken, - Hindernisschutzeinrichtungen, - Sicherheitsvorrichtungen der Antriebssysteme von Aufhängekonstruktionen (für Heben, Senken, Schwenken, Verfahren, Wippen und Teleskopieren), - Sicherheitseinrichtung vorhandener Last- bzw. Materialhubwerke, - Ankerpunktschalter; 	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrkorbbodenkontakte, - Sicherheitsschalter an Luken und Klappen;
	p) Prüfung der Funktion der Beleuchtung und ggf. Notbeleuchtung im Fahrkorb sowie Prüfung der Funktion der Beleuchtung an den Zugangsstellen zur Aufzugsanlage;
Fassadenbefahranlagen und Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen	
q) Prüfung der Sicherheit der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel; diese muss mindestens in dem in Anhang 1 dieser TRBS genannten Umfang einschließlich der Funktionsfähigkeit der Schutzmaßnahme der elektrischen Sicherheitskette erfolgen.	
r) Prüfung sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen, funktionale Sicherheit. Dabei ist die an der Anlage vorhandene Hard- und Software der sicherheitsgerichteten Funktionen auf die richtige Umsetzung der sicherheitsrelevanten Parameter und Einstellungen zu prüfen. Die dazu erforderlichen Prüfanleitungen, Prüfmittel und Bewertungskriterien müssen am Betriebsort vorhanden sein. Es ist insbesondere zu prüfen, ob: <ul style="list-style-type: none"> - die Einstellung der sicherheitsrelevanten Parameter zutreffend ist, - die installierte Software mit den Angaben in den technischen Unterlagen übereinstimmt. 	
s) Prüfung hydraulischer Komponenten; Hierbei sind zu prüfen: <ul style="list-style-type: none"> - die Ansprechgrenze des Druckbegrenzungsventils spätestens bei 1,4-fachem statischem Druck, bezogen auf den statischen Druck bei Nennlast, - das Abschalten eines vorhandenen Druckbegrenzungsschalters vor dem Ansprechen des Druckbegrenzungsventils, - die Anschläge durch Gegenfahren, - die Funktionsfähigkeit des Leitungsbruchventils oder des Lasthalteventils mit 1,1-facher Nennlast; die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Leitungsbruchventils oder des Lasthalteventils ist auch unter Zuhilfenahme eines anerkannten Prüfsystems möglich, - die Dichtheit des gesamten Hydrauliksystems, - ordnungsgemäße Verlegung der Hydraulikleitungen; 	
5. Prüfung von ggf. bau- bzw. betriebsseitig zusätzlich zu den Anforderungen aus der Betriebsanleitung getroffenen Schutzmaßnahmen, die der nach dem Stand der Technik sicheren Verwendung von Aufzugsanlagen dienen (§ 4 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BetrSichV). Dabei sind die Eignung und die Funktionsfähigkeit von technischen Schutzmaßnahmen sowie die Eignung von organisatorischen Schutzmaßnahmen zu prüfen.	

3.3 Wiederkehrende Prüfung – Hauptprüfung (Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.1 BetrSichV)

Bei der wiederkehrenden Prüfung – Hauptprüfung – sind Sichtprüfungen und Prüfungen der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen (z. B. elektrische Sicherheitsschaltungen und Sicherheitsschalter) und, sofern für die Beurteilung der sicheren Verwendung erforderlich, der funktionalen Sicherheit (z. B. Software-Stand), durchzuführen. Die wiederkehrenden Prüfungen – Hauptprüfungen – sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen. Die wiederkehrende Prüfung – Hauptprüfung – umfasst eine Ordnungsprüfung und eine Prüfung am Betriebsort.

3.3.1 Ordnungsprüfung

(1) Für die Ordnungsprüfung müssen alle erforderlichen Dokumente zur Beurteilung der sicheren Verwendung, bereitgestellt werden.

Dies sind zum Beispiel:

1. EG/EU-Konformitätserklärung,
2. soweit zutreffend, EG-Baumusterprüfbescheinigung nach Richtlinie 2006/42/EG inkl. Anhänge,
3. Betriebsanleitung in ihrer aktuellen Fassung, einschließlich aktueller Warn- und Sicherheitshinweise,
4. technische Unterlagen, dazu gehören u. a. elektrische und hydraulische Schaltpläne, Prüfanleitungen, Nachweise zu den verwendeten Sicherheitsbauteilen einschließlich Unterlagen zur Feststellung der verwendeten Hardware und des Softwarestandes der elektrischen Sicherheitseinrichtungen sowie die Betriebsanleitung,
5. Prüfbescheinigungen von zugelassenen Überwachungsstellen,

- 6. Nachweise der Durchführung der Wartung von Winde und Sicherheitsvorrichtungen sowie der arbeitstäglichen Prüfung nach Herstellervorgaben,
 - 7. Übersicht der vorhandenen aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen und zugehörige Prüfnachweise (soweit vorhanden, wie z.B. Schnittstellen für Windmess- und Warneinrichtungen der Windenergieanlage, Schnittstellen zu automatischen Fenster- und Lüftungsanlagen an Gebäuden bei Fassadenbefahranlagen). Diese Übersicht muss Angaben über die Prüf-fristen enthalten. Für eine Beurteilung der Schnittstelle zum Aufzug sind, soweit zutreffend, die Prüfberichte maßgebend. Dies können zum Beispiel Prüfberichte über die aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen sein. Sie sind zur Einsicht vor Ort zur Verfügung zu stellen.
 - 8. Notfallplan und Notbefreiungsanleitung sowie das Rettungskonzept,
 - 9. Aufstellung über die zusätzlich getroffenen Schutzmaßnahmen, vgl. §4 Absatz 1 Nummer 3 BetrSichV, und Ermittlung der Prüf-fristen.
- (2) Der Notfallplan ist auf Vorhandensein und die Notbefreiungsanleitung sowie das Rettungskonzept sind auf Plausibilität und auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der BetrSichV zu prüfen.
- 3.3.2 Prüfung am Betriebsort
- (1) Zur Prüfung muss die Anlage im betriebsbereiten Zustand sein.
- (2) Bei der Prüfung werden Sichtprüfungen und Prüfungen der Funktionsfähigkeit durchgeführt. Dabei wird die Funktionsfähigkeit der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen (z.B. elektrische Sicherheitsschaltungen und Sicherheitsschalter), auch unter Berücksichtigung der funktionalen Sicherheit (z.B. Software-Stand), sofern sie für die Beurteilung der sicheren Verwendung der Anlage erforderlich sind, geprüft.
- (3) Die Prüfung umfasst Folgendes:

Fassadenbefahranlagen und Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen	
1. Prüfung des sicheren und ungehinderten Zugangs zur Anlage.	
2. Prüfung des Notfallplans und der Notbefreiungsanleitung einschließlich Nutzungs- und Rettungskonzept in Bezug auf das Gebäude und – sofern vorhanden – Prüfung der Funktionsfähigkeit einer akustischen Notruf-einrichtung (z. B. Hupe, Klingel) oder – sofern vorhanden – eines Zweizeige-Kommunikationssystems zwischen der Anlage und der ständig besetzten Stelle oder unmittelbar Hilfeleistenden. Sie beinhaltet nicht die Beschaffenheit, Organisation und Qualifikation der ständig besetzten Stelle.	
3. Vergleich der im Abschnitt 3.3.1 Absatz 1 dieses Anhangs genannten Dokumente auf Übereinstimmung mit der Anlage. Dies umfasst u. a.:	
a) Angaben auf dem Typenschild des Hubwerks (z. B. Seildurchlaufwinde),	
b) Angaben auf dem Typenschild der Sicherheitsvorrichtung (z. B. Fangvorrichtung oder Sicherheitsbremse).	
4. Prüfungen der Anlage; diese umfassen u. a.:	
a) Prüfung des Hubwerkes auf ordnungsgemäßen Zustand, wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> – Befestigung am Fahrkorb/an der Arbeitsbühne oder der Aufhängekonstruktion, – Prüfung der Überlastsicherung und Manipulationssicherung der Einstellung (z. B. Siegel), – Prüfung der Funktionsfähigkeit des antriebslosen Absenkens gemäß den Herstellerangaben (z. B. Notablassfunktion), – Funktionsprüfung während der Auf- und Abwärtsfahrt. 	
Fassadenbefahranlagen	Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen
b) Prüfung der Funktionsfähigkeit der Betriebsbremse sowie ggf. der Treibfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> – durch eine dynamische Prüfung der Antriebssysteme im gesamtmöglichen Befahrbereich bei Nenngeschwindigkeit und 1,1-facher Nennlast in der Arbeitsbühne zuzüglich der 1,1-fachen maximalen Nennlast jedes zusätzlichen Materialhubwerks (sofern vorhanden), 	b) Prüfung der Funktionsfähigkeit der Betriebsbremse sowie ggf. der Treibfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> – durch eine dynamische Prüfung bei Nenngeschwindigkeit in Abwärtsrichtung und 1,1-facher Nennlast. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Betriebsbremse sowie ggf. der Treibfähigkeit ist auch unter Zuhilfenahme eines anerkannten Prüfsystems möglich.

<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Funktionsfähigkeit der Bremsysteme vorhandener Fahrtriebe der Aufhängekonstruktion (Dachfahrwagen, Einzelschiene mit Fahrwagen) bei Nenngeschwindigkeit in Fahrtrichtung und 1,1-facher Nennlast in der Arbeitsbühne zuzüglich der 1,1-fachen maximalen Betriebslast jedes zusätzlichen Materialhubwerks (sofern vorhanden). Ein vorhandenes Materialhubwerk ist integraler Bestandteil der Fassadenbefahranlagen und im Umfang der Prüfung enthalten, sofern es fest mit der Anlage verbunden ist, - Die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Betriebsbremse sowie ggf. der Treibfähigkeit ist auch unter Zuhilfenahme eines anerkannten Prüfsystems möglich. 	
Fassadenbefahranlagen und Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen	
<p>c) bei Bremssystemen mit redundanten Funktionen (z. B. Zweikreisbremse) oder bei redundanten Hubsystemen (z. B. zwei Hubwerke ohne Fangvorrichtung), Prüfung der Funktionsfähigkeit der einzelnen Bremskreise bzw. jedes einzelnen Hubwerks (Betriebsbremse, Treibfähigkeit/Tragfähigkeit) durch eine dynamische Prüfung jedes einzelnen Bremskreises bzw. jedes einzelnen Hubwerks bei Nenngeschwindigkeit in Abwärtsrichtung und 1,1-facher Nennlast im Fahrkorb/auf der Arbeitsbühne. Die dynamische Prüfung jedes einzelnen Bremskreises bzw. jedes einzelnen Hubwerks ist auch unter Zuhilfenahme eines anerkannten Prüfsystems möglich.</p>	
<p>d) Prüfung der Sicherheitsvorrichtung(en) (Fangvorrichtung/Sicherheitsbremse) auf ordnungsgemäßen Zustand, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befestigung am Fahrkorb/an der Arbeitsbühne oder der Aufhängekonstruktion, - Prüfung der Funktionsfähigkeit der Auslöseeinrichtung der Sicherheitsvorrichtung(en) und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitsvorrichtung(en) mit Nennlast. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitsvorrichtung(en) ist auch unter Zuhilfenahme eines anerkannten Prüfsystems möglich. 	
<p>e) Prüfung der Tragmittel und ggf. Sicherheitsseile, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausführung und ordnungsgemäßer Zustand von Trag- und Sicherheitsseil inkl. der Seilendverbindung sowie deren Befestigung, - Vorspannung von Trag- und Sicherheitsseil entsprechend den Herstellervorgaben, - freie Drehbarkeit von Trageil und dessen Spanneinrichtung bei einer Seildurchlaufwinde, - ordnungsgemäße Trageilführung, - Ausführung und ordnungsgemäßer Zustand von Zahnstangen sowie deren Befestigung, - Ausführung und ordnungsgemäßer Zustand der Tragmittel von Antriebssystemen der Aufhängekonstruktion sowie deren Befestigung; 	
Fassadenbefahranlagen	Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen
<p>f) Prüfung der Funktionsfähigkeit der Führungen der Aufhängekonstruktion (z. B. Dachfahrwagen, Einzelschiene mit Fahrwagen), sowie der Führungen an der Fassade;</p>	<p>f) Prüfung der Funktionsfähigkeit der Führungen vom Fahrkorb;</p>
<p>g) Prüfung der Funktionsfähigkeit vorhandener Hinderniserkennungseinrichtungen an der Aufhängekonstruktion und an der Arbeitsbühne;</p>	<p>g) Prüfung der Funktionsfähigkeit vorhandener Hinderniserkennungseinrichtungen am Fahrkorb;</p>
<p>h) Prüfung der Sicherung gegen Absturz an den Zugangsstellen;</p>	<p>h) Prüfung der Funktionsfähigkeit vorhandener Verriegelungseinrichtungen der beweglichen trennenden Schutzeinrichtungen;</p>
	<p>i) Prüfung der Sicherung gegen Absturz und Quetsch- und Scherstellen an den Zugangsstellen;</p>
	<p>j) Prüfung der Haltegenauigkeit des Fahrkorbs;</p>

Normen-Download-DIN Media-VFA-Interlif e. V. - KdNr. 6363432-ID.eVYGHPAC8sXLuiDhwx84gXg4PYwSrkobDzvjKhjC-2026-05-13 18:43:40

k) Sichtprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung und des ordnungsgemäßen Zustands der Aufhängekonstruktion sowie vorhandener Antriebssysteme von Aufhängekonstruktionen, Sichtprüfung;	
l) Prüfung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitsvorrichtungen der Antriebssysteme von Aufhängekonstruktionen;	
m) Prüfung des Fahrbereiches der Aufhängekonstruktion des Sicherheitsabstandes zu Teilen des Gebäudes, der Fahrschienen und deren Befestigungen, der mechanischen Endanschläge und der Windsicherungen;	
Fassadenbefahranlagen und Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen	
n) Prüfung der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Steuerungs- bzw. Betriebsarten;	
Fassadenbefahranlagen	Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen
<p>o) Prüfung der Funktionsfähigkeit elektrischer Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsfunktionen, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notendschalter, - Schlaffseilschalter, - Sicherheitsschalter an der Fangvorrichtung, - Verriegelungseinrichtungen, - Not-Halt, - redundante Systeme, - elektrische Schräglagenüberwachung, - Seil-Ende-Schalter bei Dachhubwerken, - Hindernisschutzeinrichtungen, - Sicherheitsvorrichtungen der Antriebssysteme von Aufhängekonstruktionen (für Heben, Senken, Schwenken, Verfahren, Wippen und Teleskopieren), - Sicherheitseinrichtung vorhandener Last- bzw. Materialhubwerke, - Ankerpunktschalter; 	<p>o) Prüfung der Funktionsfähigkeit elektrischer Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsfunktionen, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notendschalter, - Schlaffseilschalter, - Sicherheitsschalter an der Fangvorrichtung, - Verriegelungseinrichtungen, - Not-Halt, - redundante Systeme, - Fahrkorbbodenkontakte, - Sicherheitsschalter an Luken und Klappen;
	<p>p) Prüfung der Funktion der Beleuchtung und ggf. Notbeleuchtung im Fahrkorb sowie Prüfung der Funktion der Beleuchtung an den Zugangsstellen zur Aufzugsanlage;</p>
Fassadenbefahranlagen und Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen	
q) Prüfung der Sicherheit der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel; diese muss mindestens in dem in Anhang 1 dieser TRBS genannten Umfang einschließlich der Funktionsfähigkeit der Schutzmaßnahme der elektrischen Sicherheitskette erfolgen.	
<p>r) Prüfung sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen, funktionaler Sicherheit; dabei ist die an der Anlage vorhandene Hard- und Software der sicherheitsgerichteten Funktionen auf die richtige Umsetzung der sicherheitsrelevanten Parameter und Einstellungen zu prüfen. Die dazu erforderlichen Prüfanleitungen, Prüfmittel und Bewertungskriterien müssen am Betriebsort vorhanden sein. Es ist insbesondere zu prüfen, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einstellung der sicherheitsrelevanten Parameter zutreffend ist, - die installierte Software mit den Angaben in den technischen Unterlagen übereinstimmt. 	

q) Prüfung hydraulischer Komponenten. Hierbei sind zu prüfen:

- die Ansprechgrenze des Druckbegrenzungsventils spätestens bei 1,4-fachem statischem Druck, bezogen auf den statischen Druck bei Nennlast,
- das Abschalten eines vorhandenen Druckbegrenzungsschalters vor dem Ansprechen des Druckbegrenzungsventils,
- die Anschläge durch Gegenfahren,
- die Funktionsfähigkeit des Leitungsbruchventils oder des Lasthalteventils mit 1,1-facher Nennlast. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Leitungsbruchventils oder des Lasthalteventils ist auch unter Zuhilfenahme eines anerkannten Prüfsystems möglich,
- die Dichtheit des gesamten Hydrauliksystems,
- ordnungsgemäße Verlegung der Hydraulikleitungen,
- Verwendungsdauer von Hydraulikschlauchleitungen gemäß Herstellervorgaben.

5. Prüfung von ggf. bau- bzw. betriebsseitig zusätzlich zu den Anforderungen aus der Betriebsanleitung getroffenen Schutzmaßnahmen, die der nach dem Stand der Technik sicheren Verwendung von Anlagen dienen (§ 4 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BetrSichV). Dabei sind die Eignung und die Funktionsfähigkeit von technischen Schutzmaßnahmen sowie die Eignung von organisatorischen Schutzmaßnahmen zu prüfen.

3.4 Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen

(1) Fassadenbefahranlagen oder Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen sind nach einer prüfpflichtigen Änderung vor der Wiederinbetriebnahme einer Prüfung zu unterziehen (§ 15 BetrSichV).

(2) Die Prüfung besteht aus einer Ordnungsprüfung und einer technischen Prüfung. Die Ordnungsprüfung erfolgt analog der Prüfung vor Inbetriebnahme nach Abschnitt 3.2 dieser TRBS und beschränkt sich auf den Umfang der durchgeführten Änderungen. Die technische Prüfung erfolgt analog der Prüfung vor Inbetriebnahme nach Abschnitt 3.2 dieser TRBS und beschränkt sich auf den Umfang der durchgeführten Änderungen in dem Sinne, dass die Anlage vorschriftsmäßig geändert wurde und sicher verwendet werden kann.

(3) Die Prüfung nach einer prüfpflichtigen Änderung ist durch eine ZÜS durchzuführen, wenn die Änderung die Bauart oder die Betriebsweise der Aufzugsanlage beeinflusst. Beispiele für diese Änderungen sind im Anhang 2 dieser TRBS enthalten.

Die Prüfung nach einer prüfpflichtigen Änderung kann durch eine zur Prüfung befähigte Person (siehe § 2 Absatz 6 BetrSichV, TRBS 1203) durchgeführt werden, wenn die Änderung die Bauart oder die Betriebsweise der Aufzugsanlage nicht beeinflusst (§ 15 Absatz 3 Satz 3 BetrSichV).

3.5 Behördlich angeordnete Prüfung (§ 19 BetrSichV)

Bei angeordneten Prüfungen richtet sich deren Umfang nach der Anordnung der zuständigen Behörde.“

GMBI 2025, S. 683

Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: Änderung der TRBS 3121 „Betrieb von Aufzugsanlagen“

– Bek. d. BMAS v. 2.9.2025 – IIIb5 – 35612 –

Gemäß § 21 Absatz 6 der Betriebssicherheitsverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die nachstehende Änderung der TRBS 3121 „Betrieb von Aufzugsanlagen“, Ausgabe Oktober 2018, GMBI 2018, S. 942 [Nr. 49], zuletzt geändert GMBI 2025, S. 137 [Nr. 7] bekannt.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „Anhang 4 Anforderungen an den Betrieb von Aufzugsanlagen hinsichtlich der Schnittstelle Aufzug – Gebäude“ folgende Angabe angefügt:

„Anhang 5 Anforderungen an den Betrieb von Fassadenbefahranlagen und Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen“

2. Nach Anhang 4 wird der folgende Anhang 5 angefügt:

„Anhang 5

Anforderungen an den Betrieb von Fassadenbefahranlagen und Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen

Inhalt

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Pflichten des Arbeitgebers

1 Anwendungsbereich

Dieser Anhang beschreibt sicherheitstechnische und organisatorische Anforderungen, die im Hinblick auf die sichere Verwendung von Fassadenbefahranlagen oder Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen (nachfolgend als Anlagen bezeichnet) nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BetrSichV zu berücksichtigen sind.